



§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau in den Bereichen Grundlagen, Planung, Ausführung und Produktion sowie die Erarbeitung und Verbreitung von Grundsätzen und Richtlinien auf diesen Gebieten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung und Herausgabe von Regelwerken und anderen Veröffentlichungen, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Seminare und Forschungsvorhaben.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist zur Produkt- und Systemneutralität verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen,
 - b) Personenvereinigungen,
 - c) juristischen Personen des Privatrechts sowie des Öffentlichen Rechts.
- 2) Auf Vorschlag des Präsidiums können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen werden. Sie haben die Rechte als Mitglieder, sind aber von den Beitragspflichten befreit.

§ 4 Aufnahmeverfahren, Kündigung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Aufnahmeantrag ist in Textform per Brief oder E-Mail an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod sowie durch Auflösung des Vereins. Die Kündigung der Mitgliedschaft in dem Verein erfolgt in Textform per Brief oder E-Mail, gegenüber dem Präsidium, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- 2) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach zweimaliger Abmahnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge und sonstigen Zuwendungen dienen dem Vereinszweck.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt in Textform per Brief oder E-Mail durch den Präsidenten / die Präsidentin an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und zwar mit gewichtetem Stimmrecht:

- a) Mitglieder nach Ziffer 1.5 und 1.6 der Beitragsordnung haben je eine Stimme, Mitglieder nach Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 haben je zwei Stimmen, Mitglieder nach Ziffer 1.1 haben je drei Stimmen.
- b) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- c) Zusätzlich hat jedes ordentliche Mitglied mit einer tatsächlichen Geldleistung von über 2.557 EUR jährlich (dazu zählen Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung, freiwillige Beiträge und Spenden) weitere Stimmen:

- | | |
|---|----------|
| 1. ab 2.557 EUR bis 10.226 EUR je angefangene weitere 2.557 EUR | 1 Stimme |
| 2. ab 10.227 EUR je angefangene weitere 5.113 EUR | 1 Stimme |

- d) Eine höhere Beitrags- und Spendenleistung bewirkt eine höhere Stimmengewichtung ausschließlich im jeweils folgenden Kalenderjahr.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl,
 1. des Präsidenten / der Präsidentin
 2. der weiteren Mitglieder des Präsidiums
 3. der Rechnungsprüfenden
- b) Beschlussfassung über den Haushalt, Prüfung und Entlastung,
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfenden
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung
 5. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans

- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 12,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 13.
- 4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform per Brief oder E-Mail an das Präsidium gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
 - 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und Protokollführenden zu unterzeichnen und spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Brief oder E-Mail zuzustellen.

§ 8 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus höchstens 9 Personen, und zwar dem Präsidenten / der Präsidentin, dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin und dem 2. Vizepräsidenten (Schatzmeister) / der 2. Vizepräsidentin (Schatzmeisterin) und bis zu 6 weiteren Mitgliedern des Präsidiums.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / die Präsidentin ist allein, die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Lediglich mit Wirkung für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Vertretungsregelung für die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen nur für den Fall der Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin gilt.
- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich, jedoch kann der Präsident / die Präsidentin für seine / ihre Tätigkeit nach vorangegangenem Beschluss des Präsidiums eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums werden in turnusmäßigem Wechsel alle zwei Jahre für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gemeinsam gewählt werden jeweils der Präsident / die Präsidentin und der 2. Vizepräsident (Schatzmeister) / die 2. Vizepräsidentin (Schatzmeisterin) sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums im Wechsel mit dem 1. Vizepräsidenten / der 1. Vizepräsidentin und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Präsidiums.
- 5) Die zu wählenden Mitglieder werden – auf Antrag in geheimer Wahl – in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Nach Ablauf einer vollen Wahlperiode (vier Jahre) ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Die Möglichkeit zur Wahl in das Präsidium in einer anderen Funktion bleibt unberührt.
- 6) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet
 - a) mit Ende der Mitgliederversammlung, auf der turnusmäßig ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gewählt wird,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Tod des Präsidiumsmitglieds.
- 7) Scheidet der Präsident / die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der 1. Vizepräsident / die 1. Vizepräsidentin seine / ihre Funktion bis zur nächsten Präsidiumssitzung. Auf dieser wählt das Präsidium aus seiner Mitte (einschließlich der Präsidialbeisitzer/-innen gemäß Abs. 12) einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 8) Scheidet der 2. Vizepräsident (Schatzmeister) / die 2. Vizepräsidentin (Schatzmeisterin) aus, überträgt der Präsident / die Präsidentin einem anderen Mitglied des Präsidiums die Funktion des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, das von einem Mitgliedsverband delegiert wurde, ist der entsendende Verband berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin zu delegieren.
- 10) Andere Präsidiumsmitglieder werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht ersetzt.
- 11) In allen Fällen erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin, wobei sich gegebenenfalls die Wahlzeit auf die Dauer der Restwahlzeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds beschränkt.
- 12) Der Präsident / die Präsidentin ist berechtigt, während seiner / ihrer Amtszeit zur Erledigung besonderer Aufgaben bis zu 2 Präsidialbeisitzer/-innen aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins oder seiner Mitgliedsverbände zu berufen, die zur Teilnahme an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht berechtigt sind. Sofern die Präsidialbeisitzer/-innen nicht von der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5) oder vom Präsidium gemäß Abs. 7) zum Mitglied des Präsidiums gewählt werden, endet ihre Amtszeit spätestens mit der laufenden Amtszeit des Präsidenten / der Präsidentin.
- 13) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
 - a) Erfüllung der Aufgaben des Vereins auf der Grundlage der Satzung, des genehmigten Haushaltsplans und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder den Arbeitskreisen und Ausschüssen übertragen wurden,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin oder seinen Vertretenden sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans sowie Verwaltung des Vereinsvermögens und der Forschungsmittel,
 - e) Entscheidungen über den Einsatz außerplanmäßiger finanzieller Mittel,
 - f) Einrichtung und Überwachung der Geschäftsstelle,
 - g) Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
 - h) Organisation und Förderung der Regelwerksarbeit, der Forschungsaktivitäten und der Öffentlichkeitsarbeit sowie Einrichtung und Auflösung von Regelwerksausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Arbeitsgremien,
 - i) Erlass von Geschäftsordnungen, Reisekostenregelungen und dergleichen zur Regelung der Verbandsarbeit.
- 14) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin oder bei seiner / ihrer Abwesenheit seines Vertretenden den Ausschlag.

§ 9 Besondere Arbeitsgremien

- 1) Zur Verwirklichung der fachlichen Zielsetzung des Vereins und zur Durchführung der Aufgaben werden "Besondere Arbeitsgremien" wie Regelwerksausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Schlichtungskommissionen gebildet. Deren Arbeitsergebnisse werden grundsätzlich veröffentlicht. Die Tätigkeit in den Besonderen Arbeitsgremien ist ehrenamtlich.
- 2) Näheres regeln die Grundsätze sowie die Geschäftsordnung für die Regelwerksarbeit, die vom Präsidium erlassen werden.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen sind nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 2) Sofern das zuständige Vereinsregister oder die zuständigen Finanzbehörden Satzungsänderungen verlangen, um die steuerliche Begünstigung des Vereins oder eine einzutragende Satzungsänderung zu sichern, kann das Präsidium die geforderte Satzungsänderung auch ohne Beschlussfassung oder in Abänderung einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 der vertretenen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Vorstehende Satzung ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter der Nummer VR 5614 eingetragen. Letzte Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2022.